

**Organisationssatzung  
für das Kommunalunternehmen Rettungsdienst Holstein  
vom 16. 10. 2025  
Anstalt des öffentlichen Rechts des Kreises Ostholstein**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Feb. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.H., S. 1537) in Verbindung mit § 106a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Feb. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl. H., S. 1537) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Rettungsdienst Holstein vom 18. Juni 2019 – Anstalt des öffentlichen Rechts – ([https://www.kreis-oh.de/media/custom/2454\\_1704\\_1.PDF?1563355880](https://www.kreis-oh.de/media/custom/2454_1704_1.PDF?1563355880)) in der Fassung des IV. Nachtrags vom 19. Juni 2025 ([https://rettungsdienst-holstein.de/wp-content/uploads/2025/06/20241107\\_Vierte\\_Aenderung\\_Organisationssatzung\\_gez.pdf](https://rettungsdienst-holstein.de/wp-content/uploads/2025/06/20241107_Vierte_Aenderung_Organisationssatzung_gez.pdf)) wird nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Rettungsdienst Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 18. Juni 2025 und nach Zustimmung des Kreistages des Kreises Ostholstein gemäß § 6 Abs. 5 der Organisationssatzung vom 14. Okt. 2025 die Organisationssatzung wie folgt neugefasst:

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen Rettungsdienst Holstein ist ein selbständiges Unternehmen des Kreises Ostholstein (Kreis) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106a GO). <sup>2</sup>Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Rettungsdienst Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts –“. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Die Kurzbezeichnung lautet „rdh.“.
- (3) <sup>1</sup>Dem Kommunalunternehmen ist es gestattet, das Wappen des Kreises zu führen. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen führt ein eigenes Dienstsiegel. <sup>3</sup>Das Dienstsiegel wird als Rundsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm geführt. <sup>4</sup>Es zeigt im oberen Halbkreis die Umschrift „Rettungsdienst Holstein“, im unteren Halbkreis die Umschrift „Anstalt des öffentlichen Rechts“ und in der Mitte das Kreiswappen. <sup>5</sup>Die Umschriften werden in großen Antiqua-Buchstaben ausgeführt.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bad Schwartau.

- (5) <sup>1</sup>Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Der Kreis überträgt dem Kommunalunternehmen das Anlagevermögen des Rettungsdienstes, das für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 erforderlich ist, sobald diese Aufgaben gemäß § 17 Abs. 2 auf das übergehen.
- (6) Das Kommunalunternehmen besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (7) Der räumliche Wirkungsbereich des Kommunalunternehmens erstreckt sich auf den Bezirk des Kreises (Rettungsdienstbereich).

## **§ 2**

### **Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen nimmt die Aufgabe des Kreises als Rettungsdienststräger gemäß § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) und die Aufgabe des Kreises Ostholstein als Luftrettungssträger gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 2 SHRDG und die Aufgaben gemäß § 35 Abs. 3 SHRDG wahr.

<sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere

1. die bedarfsgerechte, flächendeckende und gleichmäßig nach dem Stand der Medizin und Technik sowie wirtschaftliche und sparsame Sicherstellung des Rettungsdienstes nach § 4 SHRDG im Rettungsdienstbereich,
2. die Planung zur Erweiterung der dienstplanmäßig verfügbaren Ressourcen (erweiterter Rettungsdienst) zur Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen im Rettungsdienstbereich nach § 20 SHRDG und, soweit dies erforderlich ist, der Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung dazu,
3. die Einrichtung einer Einsatzleitung Rettungsdienst für die Bewältigung rettungsdienstlicher Großschadensereignisse (§ 20 Abs. 5 SHRDG);
4. die Wahrnehmung der Finanzverantwortung, die Erstellung des Kosten- und Leistungsnachweises sowie die Vorbereitung und der Abschluss der Vereinbarung der Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern (§ 7 SHRDG),
5. die Abrechnung der Einsätze,
6. die Beschaffung von Fahrzeugen, Material und Ausrüstung und sonstige zentralen Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Unternehmer i. S. v. § 22 SHRDG und über die Durchführer,
8. die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Kreises Ostholstein aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Kreisen Herzogtum

Lauenburg, Ostholstein und Stormarn zur Übertragung der Aufgabe „Kreisleitstelle“ vom 21. Dezember 2011, soweit der Rettungsdienst betroffen ist.

- (2) <sup>1</sup>Nicht zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehört das Qualitätsmanagement, soweit die Gründung und der Betrieb der zentralen Stelle i. S. v. § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG (zentrale Stelle) betroffen ist. Das Kommunalunternehmen unterstützt die Kreise bei der Zusammenarbeit mit der zentralen Stelle. <sup>2</sup>Insbesondere (aber nicht nur) erhebt das Kommunalunternehmen die Daten, die für die Arbeit der zentralen Stelle erforderlich sind, stellt ihr diese zur Verfügung und trägt sämtliche auf die Kreise entfallenden Kosten, die mit der Gründung und dem Betrieb der zentralen Stelle verbundenen sind.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist auch selbst operativ im Rettungsdienst tätig.
- (4) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Kreises für dessen Bezirk
  - 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen und
  - 2. behördliche Verfügungen, Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des SHRDG zu treffen.

<sup>2</sup>Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 5 SHRDG Benutzungsentgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und vollstrecken kann.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet der Vorstand im Rahmen der im Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel. <sup>3</sup>Bei nicht im Haushalt enthaltenen Mitteln und außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000 € ist die vorherige Zustimmung des

Verwaltungsrats erforderlich; § 18 Abs. 5 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) bleibt unberührt.

- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben können, sind der Verwaltungsrat und die zuständigen Fachausschüsse des Kreises hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand informiert einmal jährlich, und auf gesonderte Anforderung durch den Kreis, den zuständigen Ausschuss des Kreises über die Entwicklung des Rettungsdienstes.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorstand gliedert die Verwaltung des Kommunalunternehmens in Sachgebiete und weist diese den Beschäftigten, Beamten und Beamtinnen (Bedienstete) des Kommunalunternehmens zu; der Vorstand kann auch selbst ein Sachgebiet übernehmen. <sup>2</sup>Dabei sorgt der Vorstand für seine eigene Stellvertretung.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorstand ist zuständig für personalrechtliche Entscheidungen bezüglich der Bediensteten des Kommunalunternehmens im Rahmen des Wirtschaftsplans (einschließlich des Stellenplans). <sup>2</sup>Der Vorstand ist Vorgesetzter der Bediensteten des Kommunalunternehmens .

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Für die Mitglieder werden Vertreterinnen und Vertreter bestellt.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat ist Mitglied des Verwaltungsrates.
- (3) <sup>1</sup>Der Kreistag bestellt die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die einem

Kreistag angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.

- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Verwaltungsrat hat den Organen des Kreises auf deren Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter eines angestellten und verbeamteten Vorstands sowie oberste Dienstbehörde aller Beamtinnen und Beamten des Kommunalunternehmens einschließlich eines verbeamteten Vorstands.
- (3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
  1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
  2. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen,
  3. die Änderung der Organisationssatzung,
  4. die Bestellungen und die Abberufungen des Vorstands sowie die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
  5. alle beamtenrechtlichen Entscheidungen, insbesondere die Ernennung, Einstellung und Beförderung, bezüglich der Beamtinnen und Beamten des Kommunalunternehmens
  6. die Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV),

7. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes (einschließlich des Stellenplans),
  8. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vereinbarungen mit beauftragten Durchführern über die Erbringung von Leistungen nach § 5 Abs. 1 SHRDG,
  9. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
  10. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  11. die Ergebnisverwendung,
  12. die Entlastung des Vorstands,
  13. die Zustimmung nach § 18 Abs. 5 KUVVO (§ 4 Abs. 3 Satz 3),
  14. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte,
  15. die Festlegung neuer, nach Maßgabe der Fachplanung geeigneter Standorte von Rettungswachen und Rettungsnebenstellen im Rettungsdienstbereich.
- (5) Im Fall des Absatzes 4 Nummern 1 bis 3 und 14 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt des Kreistages.
  - (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats das gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. <sup>3</sup>Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. <sup>3</sup>Der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. <sup>4</sup>Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) <sup>1</sup>Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Im Falle des Stimmengleichstandes entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (7) <sup>1</sup>Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Diese wird von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. <sup>2</sup>Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Sitzung durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere konkrete Beratungsgegenstände es aus Sicht des Verwaltungsrates erfordern. <sup>4</sup>Der Vorstand erhält eine Kopie der Niederschrift über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse.
- (9) <sup>1</sup>Sitzungen des Verwaltungsrates, die zusätzlich zu den regulären Sitzungen nach Absatz 2 Satz 1 stattfinden, können auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden teilweise oder vollständig als Videokonferenzen abgehalten werden. <sup>2</sup>Dies ist ausgeschlossen, wenn dem
1. die Hälfte der Mitglieder unverzüglich oder
  2. im Falle des Absatzes 2 Satz 3 der Vorstand in seinem Verlangen
- ausdrücklich widersprechen.
- (10) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats dem ausdrücklich widerspricht. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzenden setzt zusammen mit dem Vorschlag des Umlaufverfahrens eine Frist, dem Umlaufverfahren zu widersprechen. <sup>3</sup>Spätestens mit dem Vorschlag des

Umlaufverfahrens soll dem Vorstand Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem vorgeschlagenen Beschluss zu äußern. <sup>4</sup>Absatz 2 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärung**

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Kommunalunternehmens durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

## **§ 9**

### **Personal**

- (1) Bezüglich der Beschäftigten des Kommunalunternehmens ist der Vorstand für alle personalrechtlichen Entscheidungen zuständig (§ 4 Abs. 9). Bezüglich der Beamtinnen und Beamten des Kommunalunternehmens ist der Verwaltungsrat für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständig (§ 6 Abs. 4 Nr. 5).
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus werden dem Kommunalunternehmen Beschäftigte des Kreises Ostholstein zur Dienstleistung gestellt. <sup>2</sup>Der Vorstand ist gegenüber diesen Beschäftigten im Rahmen des operativen Geschäfts weisungsbefugt. <sup>3</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der gestellten Beschäftigten bleibt die Landrätin oder der Landrat des Kreises. <sup>4</sup>In der Verantwortung des Kreises bleiben daher alle personalwirtschaftlichen Entscheidungen, u. a. Höhergruppierung und arbeitsrechtliche Maßnahmen. <sup>5</sup>Der Kreis hat mit dem Vorstand alle personalrechtlichen und personalplanerischen Entscheidungen abzustimmen. <sup>6</sup>Im Fall der Abordnung von Beamten an das Kommunalunternehmen bleibt die Landrätin bzw. der Landrat des Kreises oberste Dienstbehörde und für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband, in der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) und im kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA).

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan ist dem Kreistag vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts

über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Kreis zuzuleiten.

- (3) Gemäß § 57 KrO i. V. m. § 106a Abs. 2 Satz 3 GO sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB zu veröffentlichen, soweit es sich um Leistungen des s handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Halbsatz 2 GO.

## **§ 11**

### **Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung des Kreises**

Die Beteiligungsverwaltung des Kreises darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, gemäß § 57 KrO i. V. m. § 109a Abs. 2 GO jederzeit über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens informieren, an dessen Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen unter Beachtung der Vorgaben von § 4 BekanntVO im Internet unter der Adresse [www.rettungsdienst-holstein.de](http://www.rettungsdienst-holstein.de), soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **§ 14**

### **Auflösung**

- (1) Das Kommunalunternehmen wird durch Satzung des Kreises aufgelöst.
- (2) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Kommunalunternehmens auf den Kreis über.

## **§ 15**

### **Vorrang gesetzlicher Bestimmungen**

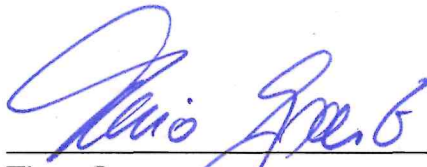
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KUVO und der gesetzlichen Vorschriften. Im Falle von Widersprüchen zu dieser Organisationssatzung gehen die Bestimmungen der KUVO und der gesetzlichen Vorschriften vor.

## **§ 16**

### **Entstehen des Kommunalunternehmens, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. September 2019.
- (2) <sup>1</sup>Diese Neufassung der Organisationssatzung tritt am 1. Okt. 2025 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 18. Juni 2019 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 19. Juni 2025 außer Kraft.

Bad Schwartau, den 16.10.2025

  
\_\_\_\_\_  
Timo Gaarz  
Vorsitzender des Verwaltungsrats